

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES  
Nr. 95/1999**

**vom 16. Juli 1999**

**über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen)  
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 53/1999 vom 30. April 1999<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 12b (Richtlinie 91/674/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

,12c. **398 L 0078:** Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1).‘

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1.

## *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am 17. Juli 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 16. Juli 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende*

*N. v. Liechtenstein*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*G. Vik*

*E. Gerner*